

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für das ZOELLER-Sport-Camp des TV Laubenheim 1883 e.V.



Stand: 18.03.2021

Ergänzend zur Ausschreibung gelten folgende Vertragsbedingungen:

Anmeldung und Kündigung

Voraussetzung für die Teilnahme am ZOELLER-Sport-Camp ist die Online-Anmeldung mit anschließender E-Mail-Bestätigung durch den TV Laubenheim 1883 e.V. Für diese Anmeldung gilt: Alle Plätze, die gebucht werden, sind gemäß der genannten Preisliste kostenpflichtig und können nach erfolgter Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei storniert werden. Nach dieser Frist wird eine Stornierung mit einer Gebühr in Höhe von 30% der Kosten berechnet. Bei einem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen (mit ärztlichem Attest) berechnet der TV Laubenheim 10% der Camp-Gebühr. Bei einer kurzfristigen Stornierung ab 14 Tagen vor Betreuungsbeginn behalten wir uns den Einzug des gesamten Betreuungsbetrages vor, sofern der Platz nicht über die Warteliste weitergegeben werden kann. Bitte bedenken Sie, dass alle Kosten in Abhängigkeit der tatsächlich eingegangenen Anmeldungen kalkuliert werden und daher bei kurzfristiger Stornierung (ab zwei Wochen vor Beginn) NICHT zu erstatten sind. In diesem Fall ist der volle Beitrag zu entrichten, auch wenn das Angebot nicht genutzt wird.

Medikamente/Infektionsschutz/Allergien/Essen

Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist. Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen oder verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen, es sei denn, es wurde vorab der Feriencamp-Leitung von den Sorgeberechtigten die entsprechenden Informationen zu Allergien/Krankheiten (siehe Anmeldung) übermittelt.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Des Weiteren informieren die Sorgeberechtigten umgehend die Feriencamp-Leitung darüber. Bei vorliegenden Allergien ist die Camp-Leitung zu informieren. Speziell notwendiges Essen kann im allgemeinen Speiseplan Berücksichtigung finden, sofern es in der Anmeldung angegeben wurde. Auf Anfrage wird vegetarisches Essen zur Verfügung gestellt.

Unfälle/Verletzungen

Mit der Anmeldung erteilen die Sorgeberechtigten den Betreuungskräften die Befugnis, bei kleinen Verletzungen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen. Dies sind die Desinfektion von offenen Wunden mit handelsüblichen Desinfektionsmitteln sowie das Entfernen von kleinen Fremdkörpern oder Zecken aus den oberen Hautschichten mit anschließender Desinfektion. Es ist bekannt, dass die Betreuungskräfte nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, solche Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Unfällen oder größeren Verletzungen werden zuerst die Sorgeberechtigten informiert. Im Bedarfsfall wird umgehend ein Arzt hinzugezogen bzw. das Kind in die Obhut von medizinischem Fachpersonal übergeben. Alle Behandlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Grundsätzlich können Betreuungskräfte, Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Vorstände des TV Laubenheim 1883 e.V. nicht für eine fehlerhafte Vorgehensweise haftbar gemacht werden.

Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der täglichen Anmeldung des Kindes bei der Camp-Leitung (tatsächliche Anwesenheit) und endet im Anschluss an die gebuchte Betreuungszeit mit dem Verlassen des TVL Sportgeländes. Für den Weg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Camp-Leitung informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt. Der TVL haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.



Versicherungsschutz

Für die angemeldeten Kinder besteht ein zusätzlicher Krankenversicherungsschutz bei der Sportunfallversicherung der Sportjugend Rheinland-Pfalz. Unabhängig davon tritt zuerst die eigene Krankenversicherung in Kraft. Weitere Versicherungen sind privat abzuschließen.

Ausschluss

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z. B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder und/oder Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch des Sport-Camps teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Eine Rückvergütung der Teilnahme-Gebühr erfolgt in diesem Falle nicht. Wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung im Rückstand sind, können Kinder ebenso ausgeschlossen werden.